

## BONausbildungsordnung

Das Blasorchester Nidderau e.V. (**BON**) ist ein gemeinnütziger Verein. Die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen erfolgt durch erfahrene aktive Musiker. Das Ausbildungskonzept ist auf das gemeinsame Musizieren im Orchester abgestimmt. Es wird als **BONausbildung** angeboten und beinhaltet sowohl die Ausbildung an einem Instrument als auch die Möglichkeit in einem Orchester oder einem Ensemble zu musizieren. Die Ausbildungsordnung sichert die äußeren Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Unterrichts.

1. Der Unterrichtsbeginn und der Unterrichtstag werden in Absprache mit dem Ausbilder festgelegt. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen gilt auch für die **BONausbildung**. Der Unterricht findet grundsätzlich in unserem Vereinsheim statt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsstätte kann nicht erhoben werden.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Sie wird bei minderjährigen Teilnehmern von den Erziehungsberechtigten unterschrieben und durch Bestätigung des **BON** rechtswirksam.
3. Die ersten acht Unterrichtseinheiten gelten als Probezeit, in der mit einer Frist von einer Woche zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden kann. Nach der Probezeit kann eine Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende erfolgen.
4. Die Ausbildungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Ausbildungsordnung. Eine Anpassung der Ausbildungsgebühr an die allgemeinen Kostensteigerungen ist jährlich zum 1. Februar vorgesehen.
5. Wenn aus Gründen, die das **BON** zu vertreten hat, mehr als 3 Unterrichtsstunden im Jahr ausfallen, wird am Ende des Ausbildungsjahres auf Antrag für alle weiteren ausgefallenen Stunden die Ausbildungsgebühr erstattet. In der Regel wird immer das Nachholen einer ausgefallenen Übungsstunde oder die Verlegung versucht.
6. Der Unterricht sollte regelmäßig besucht werden. Verhinderungen sind dem Ausbilder frühzeitig mitzuteilen und entbinden nicht von der Zahlung der Ausbildungsgebühr.
7. Das benötigte Unterrichtsmaterial z.B. Lernheft wird dem Schüler in Rechnung gestellt.
8. In schwerwiegenden Fällen von Störungen des Unterrichts bzw. bei Nichtleistung der Ausbildungsgebühr ist das **BON** zum Ausschluss eines Schülers berechtigt.
9. Bei Unterrichtsaufnahme sind Absprachen mit dem Ausbilder wegen Anschaffung eines geeigneten Instrumentes ratsam.
10. Die Eltern werden gebeten, engen Kontakt mit den Ausbildern zu halten.
11. Vereinbarungen, die den Unterrichtsvertrag betreffen, haben nur Rechtskraft, wenn sie vom **BON** schriftlich bestätigt wurden – insbesondere Absprachen zur Änderung der Unterrichtseinheiten oder die Kündigung des Unterrichts.
12. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hanau/Main.

## **Ausbildungsgebühr**

Die aktuellen Ausbildungsgebühren stehen in der Beitrags- und Gebührenordnung und beziehen sich auf die Ausbildung durch qualifizierte BONmusiker.

Die Gebühr versteht sich als Monatsbeitrag (auf Basis von 36 Jahreswochen-stunden) und ist in monatlichen Raten – auch in den Ferien - im Voraus zu zahlen.

Sollte die Ausbildung durch Fremdkräfte oder die Musikschule erfolgen, können höhere Kosten und Kündigungszeiten entstehen. Diese werden Ihnen aber vor Unterrichtsbeginn mitgeteilt und Ihre Zustimmung wird dazu eingeholt.

## **Instrumentenmiete**

Die Instrumentenmiete steht in der Beitrag- und Gebührenordnung.

Die Instrumente sind versichert und müssen 1 x im Jahr zur Wartung abgegeben werden.

Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage zum Monatsende.

Die Instrumentenmiete und die Kündigungsfrist können bei extern angemieteten Instrumenten abweichen. Zusätzlich kann eine Bereitstellungsgebühr und eine Mindestmietdauer anfallen. Darüber wird aber vor Vertragsabschluss informiert.